



## **Satzung der Stadt Tornesch über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)**

**Vorwort:** Zur besseren Lesbarkeit des Textes wird für Personenbezeichnungen und personenbezogene Hauptwörter nur die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichberechtigung für alle Geschlechter.

Aufgrund der § 4 und 24 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein vom 28.03.2003 (GVOBl. 2003, S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBl. 2022, S. 153), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 13. Dezember 2022 folgende Entschädigungssatzung der Stadt Tornesch erlassen:

### **§ 1 Bürgervorsteher**

- (1) Der Bürgervorsteher erhält neben der Aufwandsentschädigung nach § 4 eine monatliche Aufwandsentschädigung nach dem Höchstsatz der Entschädigungsverordnung.
- (2) Der erste Stellvertreter des Bürgervorstehers erhält neben der Aufwandsentschädigung nach § 4 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 v.H. der Aufwandsentschädigung des Bürgervorstehers und der zweite Stellvertreter erhält neben der Aufwandsentschädigung nach § 4 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 v.H. des Bürgervorstehers.

### **§ 2 Stellvertreter des Bürgermeisters**

Dem Stellvertreter des Bürgermeisters wird bei Verhinderung des Bürgermeisters für seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die anlassbezogene

Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem der Bürgermeister vertreten wird, 10 v.H. der Aufwandsentschädigung des Bürgervorstehers.

### **§ 3 Fraktionsvorsitzende**

- (1) Fraktionsvorsitzende erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 v.H. der Aufwandsentschädigung des Bürgervorstehers.
- (2) Der Stellvertreter des Fraktionsvorsitzenden erhält bei Verhinderung des Fraktionsvorsitzenden, die über einen Monat hinausgeht, für seine besondere Tätigkeit als Vertreter eine anlassbezogene Aufwandsentschädigung. Diese beträgt für jeden Tag, den dem der Fraktionsvorsitzende vertreten wird, 1/30 der monatlichen Aufwandsentschädigung nach Absatz 1.

### **§ 4 Mitglieder der Ratsversammlung**

Die Mitglieder der Ratsversammlung erhalten eine Aufwandsentschädigung, die teilweise als monatliche Pauschale und teilweise als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Ratsversammlung, der Ausschüsse und Beiräte, in denen sie Mitglied sind, der Fraktionen und Teilfraktionen, an sonstigen in der Hauptsatzung bestimmten Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten für die Stadt – hier muss ein offizieller Auftrag vorliegen – gewährt wird. Die monatliche Pauschale und das Sitzungsgeld richten sich nach dem Höchstsatz der Entschädigungsverordnung.

### **§ 5 Hauptausschuss**

Die Mitglieder des Hauptausschusses erhalten eine anlassbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe eines Sitzungsgeldes gemäß § 4.

### **§ 6 Bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse**

- (1) Die nicht der Ratsversammlung angehörigen Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, Beiräte, in denen sie Mitglied sind, an sonstigen in der Hauptsatzung bestimmten Sitzungen sowie für ihre sonstige Tätigkeit für die Stadt – hier muss ein offizieller Auftrag vorliegen – an Sitzungen der

Fraktionen und Teilfraktionen ein Sitzungsgeld in Höhe von 7 v.H. der Aufwandsentschädigung des Bürgervorstehers.

- (2) Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder im Vertretungsfall. Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktion und Teilfraktionen erhalten die stellvertretenden bürgerlichen Ausschussmitglieder ein Sitzungsgeld nach Absatz 1, ohne dass ein Vertretungsfall vorliegen muss.
- (3) Die nicht der Ratsversammlung angehörigen Mitglieder der Beiräte erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen der Beiräte ein Sitzungsgeld in Höhe von 7 v.H. der Aufwandsentschädigung des Bürgervorstehers.

### **§ 7 Ausschussvorsitzende**

- (1) Ausschussvorsitzende und bei Verhinderung deren Stellvertretende erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung zusätzlich ein Sitzungsgeld in Höhe der Entschädigung nach § 4 als Ratsmitglied bzw. in Höhe der Entschädigung nach § 6, Satz 1, als nicht der Ratsversammlung angehöriges Mitglied.
- (2) Der Vorsitzende des Hauptausschusses, bei Verhinderung dessen Stellvertreter, erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung zusätzlich ein Sitzungsgeld in Höhe des Zweifachen des Betrages nach Satz 1.

### **§ 8 Zuschuss zur privaten IT-Ausstattung**

Die Stadt Tornesch stellt keine Tablets für den Ratssitzungsdienst zur Verfügung. Daher erhalten Ratsmitglieder, Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse, die nicht der Ratsversammlung angehören, sowie Beiratsmitglieder, die nicht der Ratsversammlung angehören, für ihre private IT-Ausstattung, die für den Sitzungsdienst zur Vorbereitung der Sitzungen der Ratsversammlung, der Ausschüsse und der Beiräte genutzt wird, einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 20 €.

### **§ 9 Entgangener Arbeitsverdienst, Verdienstaussfallentschädigung für Selbstständige**

- (1) Der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Tätigkeit ist auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende

Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an die Sozialversicherung abgeführt wird.

- (2) Selbstständige erhalten auf Antrag gesondert für den durch Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausfall eine Verdienstausfallentschädigung, deren Höhe im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag je Stunde beträgt 60 €. Der Höchstbetrag der Verdienstausfallentschädigung am Tag wird auf das Dreifache des Höchstbetrages nach Satz 2 begrenzt.

#### **§ 10 Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt**

Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten gesondert für die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 8 €. Auf Antrag sind, statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

#### **§ 11 Ersatz von Kosten für die Betreuung**

##### **von Kindern und pflegebedürftiger Angehöriger**

Die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger sind auf Antrag gesondert zu erstatten. Dies gilt nicht für die Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Tätigkeit oder Verdienstausfallentschädigung nach § 9 oder Entschädigung für die Abwesenheit vom Haushalt nach § 10 gewährt wird.

#### **§ 12 Fahrtkosten und Reisekosten**

Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und ehrenamtliche Bürgerinnen und Bürger werden auf Antrag die Fahrtkosten, die Ihnen durch die Fahrt zum Sitzungsort und zurück entstehen, gesondert erstattet, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück.

Ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger erhalten bei Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für Beamtinnen und Beamte geltenden Grundsätzen.

### **§ 13 Freiwillige Feuerwehr**

Der Gemeindeführer und sein Stellvertreter sowie die Ortswehrlührer und ihre Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehr eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

### **§ 14 Schiedsamt**

Das Schiedsamt der Stadt Tornesch ist ehrenamtlich tätig. Der Schiedsman und sein Stellvertreter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in der Höhe des Höchstsatzes der Aufwandsentschädigung eines Ratsmitgliedes nach § 4. Pro Durchführung einer offiziellen Schiedsverhandlung erhält der federführende Schiedsman ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes eines Sitzungsgeldes eines Ratsmitgliedes nach § 4, der Stellvertreter erhält ein Sitzungsgeld in Höhe von 50 v.H. eines Sitzungsgeldes eines Ratsmitgliedes nach § 4.

### **§ 15 Flüchtlingsbeauftragter**

Der Flüchtlingsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig und koordiniert die ehrenamtlichen Hilfen für die Unterstützung und Integration von Flüchtlingen und Asylsuchenden.

Er erhält für seine Tätigkeit eine pauschalierte monatliche Aufwandsentschädigung, die die Entschädigungen nach den §§ 9 bis 12 beinhaltet. Sie beträgt 89,5 v.H. des Höchstsatzes der Aufwandsentschädigung eines Bürgervorstehers nach § 1.

### **§ 16 Zahlung, Wegfall und Kürzung der Aufwandsentschädigung**

- (1) Aufwandsentschädigungen in Form einer monatlichen Pauschale werden für die Zeit vom Tage des Amtsantritts bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit endet, monatlich im Voraus gezahlt. Besteht der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nicht für einen vollen Kalendermonat, werden für jeden Tag ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (2) Übt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung, ein Ehrenamt oder eine ehrenamtliche Tätigkeit ununterbrochen länger als drei Monate nicht aus, wird für die über drei Monate hinausgehende Zeit keine

Aufwandsentschädigung gewährt. Hat er den Grund für die Nichtausübung selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Zahlung von Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit nicht mehr ausgeübt wird.

- (3) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten darf keine Aufwandsentschädigung gezahlt werden, solange ihnen die Führung der Dienstgeschäfte nach § 76 Landesbeamtengesetz verboten ist oder sie im Zusammenhang mit einem Disziplinarverfahren vorläufig des Dienstes enthoben sind.

### § 17 Inkrafttreten

Die Satzung der Stadt zur Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung) tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 02.04.2003 in der Fassung der 5. Nachtragsatzung vom 14.10.2015 außer Kraft.

Tornesch, den 15.12.2022

Sabine Kählert  
Bürgermeisterin

